



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Schleswig-Holstein

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag*:

**Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass es sich bei dem Vertrag zwischen Bund und Land gemäß § 4 KiQuTG nicht um einen Staatsvertrag, sondern um ein Verwaltungsabkommen, also einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, handelt.*

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt. Das Land beabsichtigt, die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einzusetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept auszuweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG beziehungsweise ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im Anhang dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG beziehungsweise ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten beziehungsweise Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (siehe **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen im Sinne von § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des KiQuTG, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Das Ministerium nach Satz 1 ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein

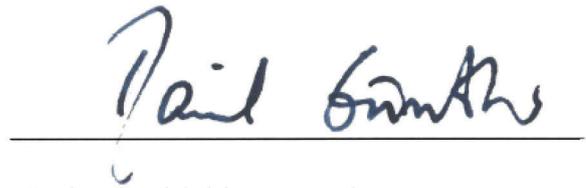
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kiel, den 16. August 2019

Kiel, den 16. August 2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Für das Land Schleswig-Holstein
Daniel Günther
Ministerpräsident des Landes Schleswig-
Holstein

Kiel, den 16. August 2019



Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-
Holstein

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr; ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitäräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

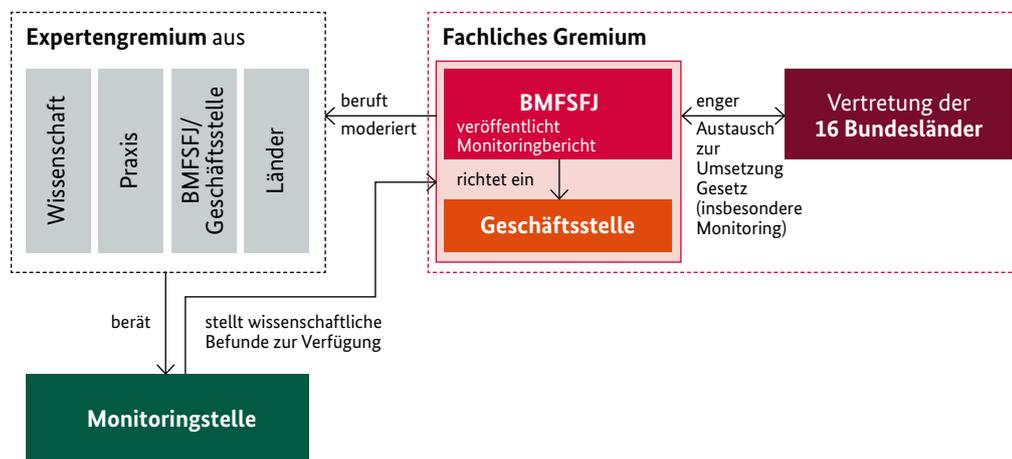
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

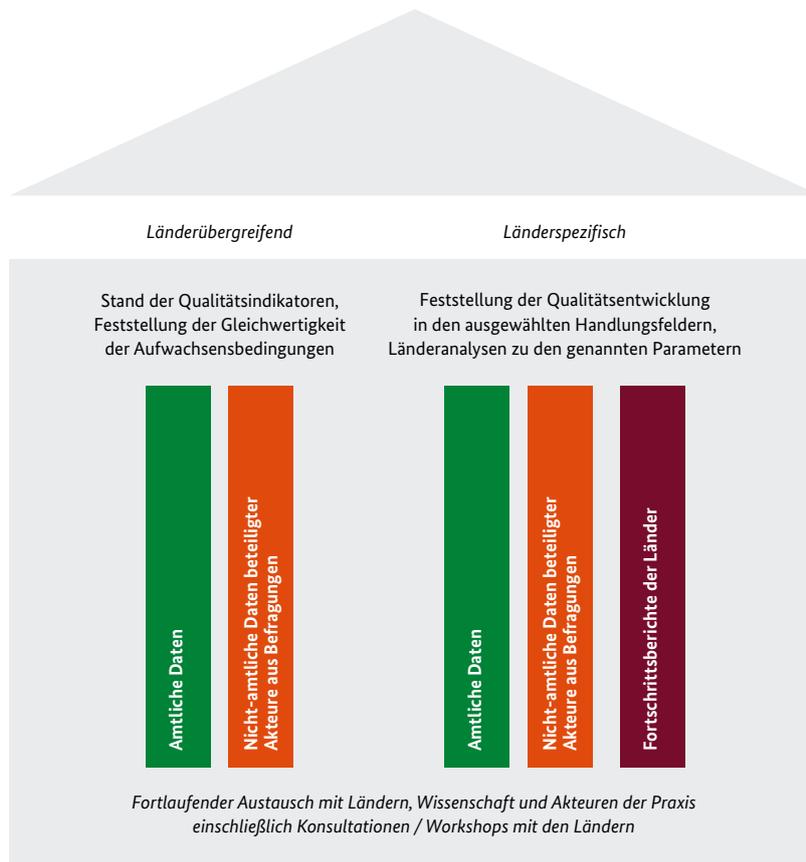
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Schleswig-Holstein

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

1.1. Landespolitischer Kontext

Für die Landesregierung Schleswig-Holstein ist es eine zentrale Aufgabe, die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stetig weiterzuentwickeln. Bestmögliche Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, ist eine permanente Herausforderung für das politische Handeln. Daher ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, Schleswig-Holstein zu einem familienfreundlichen Land zu machen, in dem Eltern, Familie und Beruf in dem von ihnen gewünschten Maße vereinbaren und Kinder ihre Bildungs- und Lebenschancen durch frühkindliche Bildungsangebote erhöhen können.

In diesem Zusammenhang sind der Ausbau von Betreuungsplätzen und Teilhabe sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ein gesellschaftspolitisches Thema mit höchster Priorität. Zwar ist es Bund, Ländern, Kommunen und Trägern in den vergangenen Jahren unter großen Anstrengungen gelungen, einen deutlichen Ausbau der frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote zu realisieren, dennoch zeichnet sich auf Landesebene großer Reformbedarf ab.

Die Landesregierung hat den bestehenden Reformbedarf in der Kindertagesbetreuung aktiv aufgegriffen und zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017–2022 erklärt. Zusammen mit den Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Trägern und Eltern hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) den Austausch über eine umfassende Reform der Kita-Gesetzgebung, insbesondere ihrer Finanzierung begonnen. Einig ist man sich darin, ein an den Bedarfen orientiertes verlässliches, bezahlbares und transparentes (Finanz-)System anzustreben, mit dem die Betreuungs-

qualität und Teilhabe weiter verbessert werden können. Dem MSGJFS war es wichtig, von Anfang an alle relevanten Akteure in den Reformprozess einzubeziehen und somit eine Verantwortungsgemeinschaft mit klar definierten Zuständigkeiten zu begründen (s. dazu III.2).

Das neue Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten und bereits zum neuen Kita-Jahr ab dem 1. August 2020 Anwendung finden. Übergangsregelungen greifen bis zum Jahr 2023.

Die Anforderungen an das neue Kita-System in Schleswig-Holstein sind hoch. Die dem Prozess zugrundeliegende politische Vorgabe ist, die positiven Aspekte des derzeitigen Kita-Finanzierungssystems zu berücksichtigen und in einem novellierten Kita-Gesetz einen Dreiklang aus Qualitätssteigerung, finanzieller Entlastung der Eltern und der Kommunen sowie einer Systemvereinfachung zu schaffen.

1.2. Situation des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein

1.2.1. Ausbaustand

Die Förderung von Kindern vom frühen Kindesalter bis zum Schuleintritt hat in den letzten Jahren auch in Schleswig-Holstein einen kontinuierlichen Ausbau erfahren. Motor dieser Entwicklung war insbesondere die Umsetzung des am 1. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Insgesamt konnte der quantitative Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebots umfänglich vorangebracht werden und die Kommunen und Träger mit (erheblichen) zusätzlichen Mitteln von Bund und Land besser unterstützt werden. Zum Stichtag 1. März 2018 wurden in Schleswig-Holstein in Kindertageseinrichtungen insgesamt 111.275 Kinder betreut, davon gehörten 19.553 Kinder der Altersklasse null bis drei Jahre an und 66.683 Kinder der Altersgruppe drei bis sechs Jahre. In der Kindertagespflege wurden 7.866 Kinder betreut, davon gehörten 6.125 Kinder der U3-Altersklasse und 1.434 Kinder der Ü3-Altersklasse an.

Tabelle 1: Anzahl der Kinder in Kitas

	2015	2016	2017	2018
Kita-Kinder gesamt	104.339	106.560	109.189	111.275
Kinder U3	16.670	17.029	18.076	19.553
Kinder Ü3–U6	64.133	64.992	65.448	66.683

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Tabelle 2: Anzahl der Kinder in Tagespflege

	2015	2016	2017	2018
Kinder gesamt	6.783	7.020	7.672	7.866
Kinder U3	4.987	4.915	5.857	6.125
Kinder Ü3–U6	959	1.289	1.126	1.434

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Der massive Ausbau der Plätze, insbesondere im U3-Bereich, sowie die Ausweitung bestehender Plätze in ihren Umfängen machten zusätzliches Personal erforderlich. Dies spiegelt sich auch in einem Anstieg an Personal und dessen Arbeitszeiten wider. Nach Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im März 2018 24.078 Personen in Kindertageseinrichtungen tätig. Davon waren 20.421 Personen als pädagogisches Personal eingesetzt. Das bedeutet einen Anstieg des pädagogischen Personals um 5,5 % im Jahr 2018 gegenüber 2017.

Bildungsbeteiligung in der Kindertagesbetreuung

Schleswig-Holstein liegt 2018 mit einer Besuchsquote im U3-Bereich von 33,7% (ohne Tagespflege 25,7%) auf einem Spitzenplatz der westdeutschen Flächenländer. Ungebrochen ist der Bedarf: Nach der KiBS-Studie (DJI) liegt dieser im U3-Bereich im Jahr 2017 für Schleswig-Holstein bei 48,2%. Das würde einen Bedarf in einem Umfang von ca. 10.000 zusätzlichen Plätzen bedeuten. Die Besuchsquote von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren lag im Jahr 2018 bei 90,9% (ohne Tagespflege 89,4%).

Bezogen auf die Besuchsquoten liegt Schleswig-Holstein insgesamt unter dem bundesweiten Schnitt. Erkennbar ist, dass die Betreuung im U3-Bereich in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich gut ausgebaut ist, Eltern im Elementarbereich aber schlechtere Bedingungen vorfinden. Die guten Ansätze im U3-Bereich werden nach fachlicher Einschätzung in den kommenden Jahren den Druck auf das System in Gänze erhöhen.

In Schleswig-Holstein gibt es nur noch vereinzelt Einrichtungen, in denen überwiegend nur Kinder mit Behinderungen betreut werden. Inklusion wird gelebt, das System bedarf dennoch einer umfassenden Weiterentwicklung in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund wurden im Modellprojekt „Inklusive Kita“ mit dem Ziel der Entwicklung eines tragfähigen Systems inklusiver Kindertagesförderung unterschiedliche Formen der Budgetbildung erprobt. Nach ersten Erkenntnissen in den Modellprojekten scheint es, dass für die Kinder negative (strukturell bedingte) Effekte in budgetorientierten Modellen tatsächlich weniger stark in den Vordergrund treten, denn die Zuschreibung möglichst großer Defizite ist nicht länger notwendig, um Ressourcen zu sichern.

Schwierig gestaltet sich der Bereich der Kinder mit Migrationshintergrund. Diese sind in der Kindertagesbetreuung nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund beginnen sie deutlich später den Kita-Besuch. Familien mit Migrationshintergrund müssen daher besser informiert werden über Regelangebote der Kindertagesbetreuung. Hier setzen die verstärkten Mittel für die Familienzentren im Handlungsfeld „Integration“ an. Es wird sich zeigen, ob dieser Ansatz in den kommenden Jahren zu einer früheren und verstärkten Teilhabe an Bildung und Betreuung führt.

Für Schleswig-Holstein lässt sich festhalten, dass der Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung derzeit noch nicht abgeschlossen ist und sich für alle Altersgruppen fortsetzen wird, da ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Der steigende Bedarf, insbesondere ausgelöst durch den Wunsch der Eltern nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, durch wieder steigende Geburtenzahlen und durch steigende Kinderzahlen infolge von Migrationsbewegungen, macht einen weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungskapazitäten erforderlich.

1.2.2. Strukturqualität

Zur Sicherstellung einer hinreichenden Strukturqualität legen KiTaG und die Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) Mindestanforderungen fest. Ob über die Mindestanforderungen hinaus Personalstunden gefördert oder kleinere Gruppen gebildet werden, entscheidet die Standortgemeinde bzw. verhandelnde Standortgemeinde und freier Träger. Die Strukturqualität ist insoweit von der Finanzlage vor Ort abhängig. Mit dem Förderprogramm für den zusätzlichen Einsatz von pädagogischen Kräften in Ü3-Ganztagsgruppen setzt das Land zudem finanzielle Anreize zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels über die Mindestanforderungen hinaus.

Tabelle 3: Aktuelle gesetzliche personelle Standards und Gruppengrößen in Schleswig-Holstein

Aktuelle gesetzliche personelle Standards und Gruppengrößen in Schleswig-Holstein	
Kitaleitung	<p>§ 15 KiTaG, §§ 5-7 KiTaVO</p> <p>Fachkraft¹</p> <p>Zeitanteile für Leitungsaufgaben: keine konkrete Vorgabe: „ausreichend Zeit“</p>
Krippengruppe	<p>§ 15 KiTaG, § 5 KiTaVO</p> <p>Fachkräfte je Gruppe²</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 Fachkraft (Gruppenleitung) • 1,0 weitere Kraft³ <p>Gruppengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht mehr als 10 Kinder (Sollvorschrift) = Betreuungsschlüssel 1:5
Elementargruppe	<p>§ 15 KiTaG, § 6 KiTaVO</p> <p>Fachkräfte je Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 Fachkraft (Gruppenleitung) • 0,5 weitere Kraft <p>Gruppengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelgruppengröße 20 Kinder = Betreuungsschlüssel 1:10 bzw. 1:20 für jeweils die Hälfte der Zeit⁴ • Erhöhung auf 22 Kinder in Trägerverantwortung = Betreuungsschlüssel 1:11 bzw. 1:22 für jeweils die Hälfte der Zeit • Erhöhung auf bis zu 25 Kinder durch Entscheidung der Heimaufsicht = Betreuungsschlüssel max. 1:12,5 bzw. 1:25 für jeweils die Hälfte der Zeit

¹ Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 KiTaVO: Kindheitspädagogin oder -pädagoge, Sozialpädagogin oder -pädagoge, Erzieherin oder Erzieher, Heilpädagogin oder -pädagoge, Heilerziehungspflegerin oder -pfleger mit staatlicher Anerkennung (Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen oder in Elterninitiativen sind möglich).

² Die angegebene Anzahl der Kräfte pro Gruppe („tätig sein“) gibt an, wie viele Kräfte während der Betreuungszeit für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung stehen. Davon zu unterscheiden ist der unter Berücksichtigung von Leitungszeiten, Zeitanteilen für die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten erforderliche Personalschlüssel.

³ „Weitere Kraft“ nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 KiTaVO: pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere SPA und Kinderpflegerinnen oder -pfleger (Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen oder in Elterninitiativen sind möglich).

⁴ Die weitere Kraft wird i. d. R. halbtags eingesetzt (= 0,5 weitere Kraft); es ergeben sich somit unterschiedliche Betreuungsschlüssel für die jeweiligen Tagesabschnitte.

Aktuelle gesetzliche personelle Standards und Gruppengrößen in Schleswig-Holstein	
Altersgemischte Gruppe	<p>§ 15 KiTaG, § 8 KiTaVO</p> <p>Fachkräfte je Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 Fachkraft (Gruppenleitung) • 1,0 weitere Kraft ab 3 U3-Kindern (< 3 Kinder: 0,5 weitere Kraft) <p>Gruppengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Gruppe um jeweils einen Platz je U3-Kind⁵
Kinder mit Behinderung	<p>§ 13 Absatz 1 KiTaG, § 8 Absatz 2 KiTaVO</p> <p>Fachkräfte je Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,0 Fachkräfte in Integrationsgruppen (4 Kinder mit und 11 Kinder ohne Behinderung), davon eine mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder einschlägiger beruflicher Erfahrung • Wenn weniger als 4 Kinder m. B. in der Gruppe betreut werden: zusätzliche Förderung durch sonderpädagogische Kräfte (auch durch Einsatz externer Kräfte) <p>Gruppengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 13 KiTaG verpflichtende Reduzierung im „angemessenen“ Umfang. Im Regelfall wird um jeweils einen Platz je Kind mit Behinderung reduziert (wird in der Praxis häufig nur bei teilstationärer Maßnahme vollzogen).
Kindergartenähnliche Einrichtung	<p>§ 15 KiTaG, §§ 9-11 KiTaVO</p> <p>Fachkräfte je Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 Fachkraft (Gruppenleitung) • 0,5 weitere Kraft (ab 3 U3-Kindern und Förderung > 10 Stunden wöchentlich) <p>Gruppengröße</p> <p>Elementargruppe/Hortgruppe: Nicht mehr als 18 Kinder, Ausnahme durch Heimaufsicht bis max. 20 Kinder möglich</p> <p>Altersgemischte Gruppe: ab dem 3. U3-Kind Verringerung der Gruppe um jeweils einen Platz</p> <p>Krippengruppe: 10 Kinder</p>
Verfügungszeiten Ausfallzeiten	<p>§§ 14, 16 KiTaG, § 4 KiTaVO (für alle Angebotsformen)</p> <p>Bei der Bemessung der Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte ist ein angemessener Anteil für anfallende Arbeiten außerhalb des Gruppendienstes (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, dienstliche Besprechungen) sowie für Ausfallzeiten zu berücksichtigen.</p>

Die Regelungen zur Strukturqualität unterscheiden derzeit nicht zwischen heimaufsichtsrechtlichen Mindestvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen.

⁵ Außer § 6 Absatz 3 KiTaVO – Aufnahme von bis zu 2 Kindern pro Gruppe (4 Kindern pro Einrichtung) ab 2,5 Jahren mit Ausnahmegenehmigung, hier ist keine Gruppenreduzierung erforderlich

1.2.3. Personalschlüssel und Fachkraft-Kind-Relation

Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) verbesserte sich im Land Schleswig-Holstein der Personalschlüssel zwar nur leicht im Bereich der Krippenbetreuung, dafür deutlich im Bereich der Elementarkinder:

Vergleich im Krippenbereich

2014: 1:3,7

2017: 1:3,6

Vergleich im Elementarbereich

2014: 1:8,2

2017: 1:7,7

Nach fachlicher Einschätzung sind die Verbesserungen im Elementarbereich positive Auswirkungen des ersten Förderprogramms für den zusätzlichen Personaleinsatz in Elementargruppen, das seit Mitte 2016 die verbesserte Personalausstattung in Einrichtungen unterstützt.

Die leichte Verbesserung im Krippenbereich ist ebenfalls positiv zu werten. Denn Schleswig-Holstein befindet sich – gerade im U3-Bereich – immer noch im Ausbauprozess und sieht sich kurzfristig weiteren steigenden Bedarfen ausgesetzt. Wenn in so einer Situation der Qualitätsstandard im Krippenbereich gehalten und sogar leicht verbessert werden kann, stehen hinter dieser Entwicklung enorme Anstrengungen vor Ort, die Qualität nicht unter der Quantität leiden zu lassen.

Die Berechnungen gehen vom Personalschlüssel aus. Um die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation bestimmen zu können, müssen die mittelbaren pädagogischen Arbeitsanteile und Ausfallzeiten herausgerechnet werden. Bei einem Anteil von 25 % für Ausfallzeiten und mittelbare pädagogische Arbeit würde dies eine Fachkraft-Kind-Relation im U3-Bereich von 1:4,8 im Jahr 2017 bedeuten (bei 33 % = 1:5,4; bei 40 % 1:6). Im Elementarbereich beträgt der Personalschlüssel pro Kind 1:7,7 im Jahr 2017. Ein Anteil für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten von 25 % verschiebt das Verhältnis im Elementarbereich 2017 auf 1:10,2; bei 33 % auf 1:11; bei 40 % auf 1:12,7

Schwankungen innerhalb des Landes

Im Krippenbereich gibt es folgende Bandbreite beim Personalschlüssel im Land: von 1:3,3 im Kreis Dithmarschen bis zu 1:4,1 bei der Stadt Neumünster.

Im Elementarbereich sind die Schwankungen größer: von 1:7,2 im Kreis Dithmarschen bis zu 1:9,7 im Kreis Nordfriesland.

Die geringen Unterschiede im Krippenbereich lassen sich erklären durch die klare Regelung in § 5 Absatz 2 der KiTaVO („Die Gruppengröße soll nicht mehr als 10 Kinder betragen.“). Die etwas ausge-

prägenderen Schwankungen im Elementarbereich sind höchstwahrscheinlich Ergebnis von § 6 Absatz 2 KiTaVO. Hier werden Trägern und Heimaufsichten Ausnahmen bei der Gruppenstärke ermöglicht. („Die Gruppengröße soll 20 Kinder betragen. Der Träger kann auf 22 Kinder erhöhen. Bei hinreichender Begründung können bis zu 25 Kinder befristet zugelassen werden.“)

1.2.4. Pädagogisches Personal in Kitas

Qualifikationsniveau

Das Qualifikationsniveau der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ist in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich etwas geringer. 61,8 % der Beschäftigten sind Erzieherinnen und Erzieher (bundesweit 70,3 %) und 24,9 % besitzen einen Berufsfachschulabschluss (SPA).

Die Arbeitsbedingungen für das Personal in Schleswig-Holstein sind besser als im bundesweiten Vergleich. Es werden in Schleswig-Holstein weniger befristete Arbeitsverhältnisse geschlossen. Trotzdem sind hier die Träger gefordert, weitere Verbesserungen umzusetzen, denn immer noch sind 26 % der Beschäftigten im Alterssegment von bis zu 30 Jahren (bundesweit 30,5 %) und 14 % im Alter zwischen 30 und 40 Jahren lediglich befristet angestellt (bundesweit 16,9 %).

Leitungsfreistellung

Bundesweit sind in 10,6 % der Kindertageseinrichtungen keine Zeiten für Leitung vorgesehen, in Schleswig-Holstein trifft dies auf 13 % der Einrichtungen zu. Dies betrifft insbesondere kleinere Einrichtungen, die max. bis zu 45 Kinder betreuen. Andererseits gibt es gute Beispiele: In 29 % der Einrichtungen wird die u. a. von der im Ländermonitor 2018 der Bertelsmann-Stiftung empfohlene Leitungsfreistellung (= Minimum 20 Wochenstunden + 0,35 Wochenstunden je Ganztagsbetreuungsäquivalent) bereits erfüllt.

1.2.5. Pädagogische Qualität

Über die Strukturqualität hinaus bedarf es der Bestimmung von Qualitätskriterien für die pädagogischen Prozesse in der Einrichtung. Das geltende KiTaG formuliert als inhaltliche Vorgaben zwar Ziele und Grundsätze der Kindertagesförderung und legt zu berücksichtigende Bildungsbereiche fest, sieht allerdings kein Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung vor. Zusätzlich wurden Bildungsleitlinien als Empfehlungen erarbeitet. Über das Förderprogramm für Qualitätsmanagement und Fachberatung unterstützt das Land die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen finanziell; gleiches gilt z.B. für die Unterstützung der Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen (Projekt TiK).

Sprachbildung und Sprachheilförderung

Bei der Sprachbildung und Sprachheilförderung unterstützt das Land Einrichtungen und Fachkräfte derzeit über vier Säulen:

a) Alltagsintegrierte Sprachbildung, Sprachheilförderung durch entsprechende Fachkräfte, zusätzliche Sprachförderung nach der Einschuluntersuchung (SPRINT-Maßnahme; auch für Kinder, die keine Kita besucht haben). Ab Schulbeginn wird Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten. Alle Maßnahmen werden vom Land Schleswig-Holstein finanziert.

b) Zusätzlich werden in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt viertägige unentgeltliche Fortbildungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte angeboten. Inhalte der Fortbildung sind z.B.: alltagsintegrierte Sprachbildung, phonologische Bewusstheit, die Arbeit mit Sprachstanderfassungsbögen usw. Flankiert wurde dieses Konzept durch die Aufnahme eines Moduls zur Sprachbildung in die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher (120 Std.).

c) Folgende Broschüren werden kostenlos an die pädagogischen Fachkräfte verteilt: „Spielerische Sprachbildung in Kitas“, „Arbeitshilfen zur Sprachförderung – insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund“ sowie „Förderung der Phonologischen Bewusstheit“.

d) Es werden regelmäßig Fachtage zum Thema Sprachbildung/Sprachförderung sowie der sprachheilpädagogischen Förderung durchgeführt (auch zu Minderheitensprachen, Bilingualität). Bislang sind Sprachbildung und Sprachheilförderung ausschließlich über die Erwähnung als Bildungsbereich im KiTaG gesetzlich verankert. Die Finanzierung erfolgt nicht im Regelsystem, sondern über gesonderte Förderprogramme.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Nach §25 Absatz 2 KiTaG ist das Land verpflichtet, sich durch eine mittelbare Förderung zu beteiligen und den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (und in institutioneller Kindertagespflege) nach Maßgabe des Haushaltsplans Fördermittel zuzuweisen.

Die Höhe der Zweckzuweisungen ist teilweise im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegt, teilweise erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Haushalts und beruht auf (Konnexitäts-)Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen. Hauptzuweiskriterium ist die Zahl der geförderten Kinder. Als Aufschläge berücksichtigt werden die Zahl der Kinder, die sich in Ganztagsbetreuung befinden, und die Zahl der Kinder, die in Haushalten leben, in denen überwiegend nicht deutsch gesprochen wird.

Die indirekte Finanzierung über Zuschüsse an die Kreise und kreisfreien Städte gibt dem Land nur die Möglichkeit, über die Zweckbindung von Mitteln die Qualitätsentwicklung zu steuern. In die Betriebskostenförderung des Landes müssen zudem weiterzuleitende Bundesmittel eingebunden werden und die Inhalte der Konnexitätsvereinbarungen sind im Rahmen der Betriebskostenförderung umzusetzen. Neben den Grundförderprogrammen hat das Land zahlreiche spezielle Förderprogramme mit unterschiedlichen Zweckbindungen und Zuweisungskriterien geschaffen (Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement, Personalschlüssel in der Ü3-Ganztagsbetreuung, Familienzentren, Integrationsangebote in Familienzentren, Sprachbildung, Sprachintensiv- und Sprachheilförderung, Unterstützung von Regional- und Minderheitensprachen, Fortbildung pädagogischer Fachkräfte, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen, Hortmittagessen für Kinder im Bildungs- und Teilhabepaket). Die immer differenziertere Landesförderung hat dazu beigetragen, die Kita-Finanzierung zu einem noch komplexeren System zu machen, und führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand auf Behörden- und Trägerseite.

Der folgenden Übersicht (Tabelle 4) sind die gemäß dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein eingesetzten Mittel für die Kindertagesbetreuung zu entnehmen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 4: Übersicht über die Förderprogramme im Jahr 2018

Regelungsbereich	Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien	Förder- summe 2018
Betriebskosten			
Allg. Betriebskosten Land	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 18 FAG	Fördererlass Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen	95 Mio. Euro
U3-Mittel Land und Bund, Grundförderung	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 26 Absatz 1 und 2 Satz 1 FAG, Konnexitätsvereinbarung		51,74 Mio. Euro
U3-Zusatzmittel Bund	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 26 Absatz 1 Satz 3 FAG, Konnexitätsvereinbarung		2,5 Mio. Euro
Konnexitätsausgleichsmittel: Land inkl. Aufwuchs der Bundesmittel (3,4 Mio. Euro)	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 26 Absatz 2 Satz 2 FAG, Konnexitätsvereinbarung		80 Mio. Euro
Ausgleich für die Mehrkosten in Kreisen und Gemeinden für die Betreuung von Flüchtlingskindern	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 26 Absatz 2 Satz 2 FAG		7,3 Mio. Euro
Fachkraft-Kind-Schlüssel in Ü3-Ganztagsgruppen	§ 25 Absatz 2 KiTaG		Erlass zur Förderung zusätzlicher Personal- kosten in der Ganztagsbetreuung
Betriebskosten insgesamt			264,54 Mio. Euro
Ergänzende Qualitätsmaßnahmen			
Sprachbildung	§ 25 Absatz 2 KiTaG, § 27 FAG	Fördererlass Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen	6 Mio. sEuro
Unterstützung von Regional- und Minderheitensprachen			0,5 Mio. Euro
Unterstützung für das Hortmittagessen bei Kindern im Bildungs- und Teilhabe paket			0,3 Mio. Euro
Familienzentren	§ 25 Absatz 2 KiTaG	Fördererlass Familienzentren	3,5 Mio. Euro
Integrationsangebote in Familienzentren		ergänzende Förderbestimmungen zur Unterstützung von Integrationsangeboten	2 Mio. Euro
Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung		Fördererlass Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung	6,5 Mio. Euro
Weitere Förderprogramme (Fördermittel, die nicht den Kreisen/kreisfreien Städten zugewiesen werden): Sprachintensiv- und Sprachheilförderung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Fortbildung pädagogischer Fachkräfte, Traumapädagogik in Kitas (TiK) Modellprojekt Inklusion			4,08 Mio. Euro 0,5 Mio. Euro
Ergänzende Qualitätsmaßnahmen insgesamt			23,38 Mio. Euro
Insgesamt			287,92 Mio. Euro

Elternbeiträge und Kita-Geld

Die Elternbeiträge sind in Schleswig-Holstein im Vergleich mit anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch und schwanken innerhalb des Landes deutlich (Quelle: Bertelsmann Stiftung 2018, ElternZOOM, S. 5).

Die Höhe der Elternbeiträge (Gebühren oder Entgelte) wird vom jeweiligen Träger festgelegt. Das KiTaG schreibt lediglich vor, dass die Elternbeiträge „angemessen“ sein müssen. Freie Träger haben die Vorgaben der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zu beachten. Teilweise enthalten auch die Zuwendungsvoraussetzungen der Kreise Vorgaben zur Höhe der Elternbeiträge.

Das Land erstattet den Personensorgeberechtigten von Kindern unter drei Jahren den von ihnen an den Träger geleisteten Elternbeitrag bis zu einer Höhe von monatlich 100 Euro (§ 25b KiTaG, sog. Kita-Geld). Dieses Instrument hat sich zur wirksamen Reduzierung der Elternbelastung als nur bedingt geeignet erwiesen, da die Träger/Gemeinden mit Blick auf die Entlastung durch das Kita-Geld höhere Elternbeiträge für angemessen halten und festsetzen können und dies zum Teil auch taten. Zudem führte die Einsetzung dieses Instruments nicht zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Land. So werden ebenfalls Finanzhilfen gewährt, auch wenn in der einzelnen Gemeinde die Gebühren ohnehin schon sehr gering sein sollten. Für das Kita-Geld wurden im Jahr 2018 25,2 Mio. Euro verausgabt. Mit dem neuen KiTaG wird im Bereich der Entlastung der Eltern bei den Gebühren ein systematischer und in seiner Wirkung komplett neuer Weg eingeschlagen.

Tabelle 5: Kita-Geld im Jahr 2018

Regelungsbereich	Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien	Förder- summe 2018
Kita-Geld	§ 25b KiTaG	KiTa-KostErstattVO	25,2 Mio. Euro

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Ziel des Landes ist es, die Fachkraft-Kind-Relation (FKR) im Elementarbereich zu verbessern und landesweite Schwankungen hierbei zu reduzieren. Erreicht werden soll ein sich über alle Ü3-Gruppen bei regulärer Gruppengröße von 20 Kindern erstreckender Personalschlüssel von 1:10.

Die in II.3.b beschriebene Maßnahme der gesetzlichen Festsetzung, durchgängig zwei Fachkräfte in Kindergartengruppen einzusetzen, wird in Verbindung mit den genannten ergänzenden Maßnahmen als geeignet erachtet, das Ziel einer verbesserten FKR zu erreichen.

Dazu ist festzustellen, dass sich der Personalschlüssel in den vergangenen Jahren bereits verbessert hat. Diesen Weg will das Land konsequent fortsetzen. Daher sollen im Rahmen der Novellierung des KiTaG weitere strukturelle Merkmale der Qualität in Kindertageseinrichtungen als Fördervoraussetzungen festgeschrieben werden. Neben der Festsetzung der Mindeststandards zur Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Leitungszeiten wären dies v. a. reduzierte Ausnahmen bei der Gestaltung der Gruppengrößen. Hinzu kommen z. B. die Festlegung sonstiger Ausfallzeiten, räumliche Standards, Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung, die Umsetzung eines Qualitätsmanagements oder die Sicherstellung der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Deckelung der Elternbeiträge

Ziel des Landes ist es, die Eltern bei den Beiträgen für die Betreuungsleistung nachhaltig zu entlasten und diese deutlich zu senken. Zunächst sollen dabei Eltern mit besonders hohen Beiträgen entlastet werden. Das Land definiert hierfür einen Beitragsdeckel und legt somit eine maximale Höchstgrenze für die Beiträge fest.

Die in II.3.b beschriebene Maßnahme „Einführung eines Beitragsdeckels für Eltern“ in Höhe von 288 Euro für einen U3-Platz und 233 Euro für einen Ü3-Platz (acht Stunden) sowie in Höhe von 180 Euro für einen U3-Platz und 145 Euro für einen Ü3-Platz (fünf Stunden) wird als geeignet erachtet, kurzfristig die Belastung der Eltern, die besonders hohe Beiträge zahlen, deutlich zu reduzieren.

Die Elternbeiträge sind in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch und schwanken innerhalb des Landes deutlich. Die Einführung einer Deckelung des Beitrags bewirkt eine Reduzierung der Spannbreite der Beitragszahlungen der Eltern innerhalb des Landes und führt somit zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse. Mit einer Beitragssenkung wird eine wesentliche Zugangshürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Förderung abgesenkt und mehr Teilhabe ermöglicht.

Hinausgehend über die Laufzeit des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG soll dieser Deckel mittelfristig weiter abgesenkt werden, um den Kreis der Eltern, die geringere Beiträge zahlen müssen, zu erweitern. Perspektivisches Ziel des Landes ist es, durch die Absenkung des Deckels die Beitragsfreiheit für alle Eltern zu erreichen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Im neuen KiTaG des Landes wird – unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Gesetzgebungsverfahrens – als Fördervoraussetzung festgelegt, dass in Kindergartengruppen durchgängig zwei Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig sein müssen, so dass sich über alle Kindergartengruppen hinweg bei regulärer Gruppengröße von 20 Kindern ein Verhältnis von 1:10 ergibt.

Begleitend werden im neuen KiTaG u. a. die Ausnahmen für eine Überschreitung der Regelgruppengröße durch den Träger eingeschränkt und Regelungen zur Reduzierung von Gruppengrößen bei besonderen Gruppenkonzepten (z. B. altersgemischte Gruppen, Naturgruppen) oder bei Aufnahme von Kindern mit besonders zu berücksichtigenden Merkmalen (z. B. Alter, Behinderung) geschärft. Nach bisheriger Rechtslage werden eine Fachkraft und eine halbe weitere Kraft pro Gruppe bei einer Gruppengröße von 20 bis zu 25 Kindern als ausreichend angesehen (s. Tabelle 3). Im neuen KiTaG darf die Gruppengröße in Ausnahmefällen auf maximal 22 Kinder erhöht werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des neuen KiTaG zum 1. August 2020 umgesetzt.

Begleitende Maßnahmen des Landes

Erstmalig werden landesweit einheitliche, verbindliche Mindestqualitätsstandards festgelegt, die zur Grundlage für die Landesförderung werden:

Sowohl für die Zeiteile, die den Fachkräften für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügungszeiten), als auch für die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst werden Qualitätsstandards gesetzt, die die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe ablösen. Die Verfügungszeiten werden pro Gruppe in Höhe von fünf Stunden pro Woche im Rahmen der Förderung ausfinanziert und erstmalig als verbindlicher Mindeststandard festgeschrieben. Auch bei der Leitungsfreistellung werden Mindeststandards gesetzt und ausfinanziert: Eine Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst erfolgt bei einer Gruppe 7,8 Stunden pro Woche, bei zwei Gruppen 15,6 Stunden pro Woche, bei drei Gruppen 23,4 Stunden pro Woche, bei vier Gruppen 31,2 Stunden, und ab der fünften Gruppe erfolgt eine komplette Leitungsfreistellung in Höhe von 39 Stunden pro Woche.

Diese Mindeststandards werden zukünftig Ausgangspunkt weiterer qualitätssteigernder Maßnahmen sein.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Deckelung der Elternbeiträge

Mit dem neuen KiTaG wird eine Deckelung der Elternbeiträge eingeführt. Die von den Eltern zu entrichtenden Kosten- und Teilnahmebeiträge für die Förderung dürfen einen noch festzulegenden Betrag pro Förderungsstunde nicht übersteigen. Dabei soll zwischen den Beiträgen für Kinder im Alter von unter drei Jahren und Kindern ab drei Jahren differenziert werden.

Die Maßnahme wird – unter dem Vorbehalt des Gesetzgebungsverfahrens – im Rahmen des neuen KiTaG zum 1. August 2020 umgesetzt. Ab diesem Tag dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren 7,21 Euro und für Kinder über drei Jahren 5,82 Euro pro Betreuungswochenstunde nicht übersteigen. Somit ergibt sich bei einem U3-Kind ein rechnerischer Deckel von 180 Euro für einen Halbtagsplatz (fünfstündige Betreuung) bzw. 288 Euro für einen Ganztagsplatz (achtstündige Betreuung) pro Monat. Bei einem Ü3-Kind ergibt sich ein rechnerischer Deckel von 145 Euro für eine fünfstündige Betreuung bzw. 233 Euro für eine achtstündige Betreuung pro Monat.

Begleitende Maßnahmen des Landes

Weitere die Elternbeiträge ergänzende Zahlungen der Eltern an die Träger sollen mit Ausnahme von Beiträgen für die Verpflegung und für Ausflüge ausgeschlossen werden.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

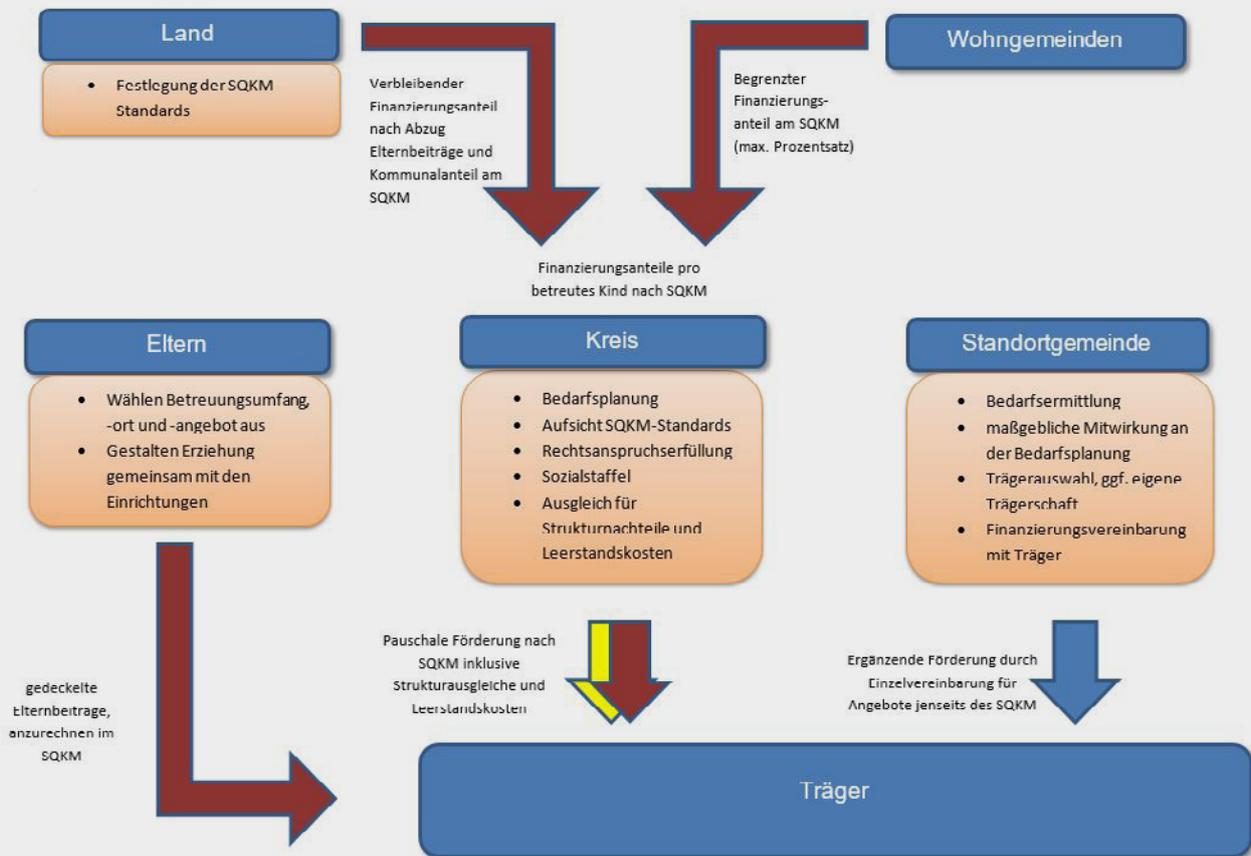
Die Einführung eines neuen Finanzierungssystems durch das neue KiTaG in Schleswig-Holstein ist ein wesentlicher Fortschritt hin zu mehr Qualität im gesamten System und wird durch enorme finanzielle Verbesserungen seitens des Landes zur Stärkung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung begleitet.

Exkurs: Die neue Kita-Finanzierung ab 01.08.2020

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestqualität nach SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen hinausgeht. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die „Referenzkita Schleswig-Holstein“. Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards/Trägerprofile können durch Standortgemeinden/Kreise/Träger freiwillig finanziert werden. Die Träger verpflichten sich, ggf. entfallende Eigenanteile als freiwillige Zusatzfinanzierung im System zu belassen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 6: Die neue Finanz- und Verantwortungsstruktur



Die Umstellung des Systems kann nicht in einem einzigen Schritt erfolgen. Es braucht vielmehr einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2023, um die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf die Pauschalfinanzierung nach Gruppenfördersätzen für die (kommunalen und freien) Einrichtungsträger abzufedern und handhabbar zu machen. In dieser Zeit soll eine „lernende“ Umstellung auf das neue Modell erfolgen, es sollen Erfahrungswerte gesammelt werden sowie eine Modellevaluation erfolgen.

Fortschritte und Meilensteine

Die Einführung des neuen Finanzierungssystems zum 1. August 2020 ist ein wesentlicher Fortschritt, der die zielgerichtete Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG erst ermöglicht. Ein Meilenstein ist die zeitgleiche Einführung der Deckelung der Elternbeiträge. Mit Umsetzung des KiTaG zum 1. August 2020 sind zudem die Einrichtungsträger verpflichtet, die Fördervoraussetzungen des Gesetzes – darunter die Verbesserung des Personalschlüssels – zu erfüllen. Damit sind für beide Maßnahmen die entscheidenden Meilensteine gesetzt.

Eine weitere Veränderung der landesgesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Laufzeit des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG ist nicht vorgesehen.

Eine Kontrolle der Einhaltung der geforderten Qualität soll auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (örtlicher Träger) erfolgen. Anlassbezogen und durch Stichproben soll überprüft werden, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen sollen gesetzlich vorgeschriebene Sanktionsmechanismen angewandt werden. Die Einführung eines solchen Verfahrens zur Sicherstellung der Einhaltung qualitativer Standards ist ein wesentlicher Fortschritt, der mit dem neuen Gesetz erreicht werden soll.

Als wesentlicher Fortschritt bezogen auf das Ziel aus dem Handlungsfeld 2 wird spätestens im Jahr 2023 festzustellen sein, dass die im Gesetz formulierten Standards zu einer flächendeckenden Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation geführt haben. Es ist anzunehmen, dass die Fachkraft-Kind-Relation von den pädagogischen Fachkräften als verbessert wahrgenommen wird (Entlastung des Personals/Stärkung der Fachkraft-Kind-Interaktion). Auch wird festzustellen sein, dass landesweite Schwankungen bei diesem wesentlichen Merkmal der Strukturqualität reduziert werden konnten.

Bezogen auf den Beitragsdeckel wird bereits ab August 2020 festzustellen sein, dass es eine deutliche Kappung bei den sehr hohen Elternbeiträgen im Land gibt. Dieser Effekt sollte unmittelbar eintreten. Die Höhe der im Monitoring erhobenen maximalen Elternbeiträge müsste identisch mit dem im Gesetz formulierten Betrag sein (ergänzende Zahlungen der Eltern ausgenommen). Zudem müsste nachgewiesen werden können, dass sich durch die Maßnahme regionale Unterschiede bei der Höhe der Elternbeiträge im Land reduziert haben. Diese Angleichung der Lebensverhältnisse wäre ein deutlicher Fortschritt zum heutigen Status quo.

Die Steigerung der Teilhabequote könnte ein weiterer Effekt der Einführung eines Beitragsdeckels sein. Dies wird als Fortschritt aber nur nachzuweisen sein, wenn es signifikante Sprünge bei der Entwicklung der Teilhabequote gäbe oder im Monitoring explizit nach der Motivation der Eltern zur Inanspruchnahme der Kindertagesförderung gefragt würde.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Die Veränderungen beim Personalschlüssel sowie bei den Gruppengrößen und anderen wesentlichen Strukturmerkmalen werden über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik abzubilden sein. Wünschenswert wäre, wenn im Rahmen des Monitorings bspw. Aussagen über Ausfallzeiten und reale Anwesenheiten getroffen werden könnten, um die Fachkraft-Kind-Relation besser darstellen zu können.

Da die öffentlichen Träger aus der Prüfung der Fördervoraussetzungen anhand der (vorgesehenen) verpflichtenden Dokumentation der Anwesenheit der Fachkräfte pro Gruppe trennscharfe Daten zum Personaleinsatz auf Einrichtungsebene haben, wäre es wünschenswert, im Rahmen des länderspezifischen Monitorings mittels einer Befragung der öffentlichen Träger auch hier (mittelfristig) die Entwicklung nachvollziehen zu können.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG **Deckelung der Elternbeiträge**

Es wird im Rahmen des Monitorings perspektivisch eine Erhebung der Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien (Bezug: Haushaltsnettoeinkommen) angestrebt, um zu prüfen, welche Veränderungen sich in der Beitragshöhe ergeben. Diese Daten sollten nach Möglichkeit regional erhoben und ausgewertet werden, um die Entwicklung innerhalb des Landes nachvollziehen zu können (Angleichung der Lebensverhältnisse).

Die Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens und anderer Mahlzeiten (KIBS; im Rahmen des länderspezifischen Monitorings) sollte einen Hinweis auf die weitere Entwicklung bei der finanziellen Belastung der Eltern geben können. Die Ausweisung weiterer Kosten bei der Entwicklung der Indikatoren zu berücksichtigen wäre wünschenswert.

Im Rahmen des länderspezifischen Monitorings sollte gemeinschaftlich geprüft werden, ob über eine – ergänzende oder profilierte – Elternbefragung das Entstehen „neuer“ Kosten nach Einführung des neuen KiTaG nachgewiesen/ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus sollte angestrebt werden, festzustellen, ob und wie sich die Maßnahme auf die Betreuungsquote auswirkt.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Eine Analyse der Ausgangslage ist in der Situationsbeschreibung (siehe 1.1.) bereits größtenteils gemeinsam mit einer Herleitung der Entwicklungsziele erfolgt.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

In Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren verstärkt eine Diskussion um neue Finanzstrukturen für die Kindertagesbetreuung eingesetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig und durch unterschiedliche Interessen bedingt. Im Mittelpunkt stehen u. a. eine quantitative Ausweitung und Flexibilisierung der Angebote, ein zielgerichteter Einsatz der Ressourcen, die klarere Beschreibung der Verantwortung von Land und Kommunen wie auch eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren bei der Finanzierung. Untrennbar verbunden mit der Reform der Kita-Finanzierung ist das Ziel, die Kita-Qualität weiter zu steigern.

In der aktuellen Praxis bereiten die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Strukturqualität erhebliche Anwendungsschwierigkeiten. Im derzeit geltenden KiTaG ist vorgeschrieben, dass bei der Berechnung des Personalbedarfs angemessene Zeiteile für Leitungsaufgaben, Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche und dienstliche Besprechungen zu berücksichtigen sind, ohne die (mindestens) vorzusehenden Leitungszeiten und Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit konkreter zu definieren. Die für die Praxis sehr relevante Frage, wie lange bei ungeplanten – insbesondere krankheitsbedingten – Ausfällen von Fachkräften eine Unterschreitung des Personalschlüssels geduldet werden kann, ist unregelt. Bei der Bemessung des Personalbedarfs im Hinblick auf Ausfallzeiten geben KiTaG und KiTaVO den Kommunen und Trägern keine Hilfestellung. Die Anforderungen für Krippengruppen passen nicht für die entstandenen und genehmigten Krippenkleinstgruppen mit fünf Kindern. Unklar ist, ob es für eine ausnahmsweise Erhöhung der Gruppengröße in Krippengruppen (Soll-Vorschrift) einer Genehmigung der Heimaufsichtsbehörde bedarf. Von der im Elementarbereich vorgesehenen Möglichkeit der Gruppengrößenerhöhung auf bis zu 25 Kinder wurde in der Praxis teilweise standardmäßig Gebrauch gemacht, ohne dem gesetzlichen Ausnahmecharakter gerecht zu werden. Raumstandards enthalten KiTaG und KiTaVO nicht mehr.

Bereits seit Jahren stehen in den fachlichen und politischen Diskussionen die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Senkung der über die Jahre dramatisch gestiegenen Elternbeiträge im Fokus der Betrachtung. Daher ist es nicht überraschend, dass die am Prozess der Novellierung des KiTaG in Schleswig-Holstein Beteiligten (s. u. III.2.) sich früh auf diese Handlungsfelder des KiQuTG und die prioritär zu verfolgenden Maßnahmen geeinigt haben.

Die Fachkraft-Kind-Relation stellt eine vom Personalschlüssel abgeleitete Kennzahl dar, die das faktische Verhältnis von anwesenden pädagogisch Tätigen und anwesenden Kindern in der Betreuungssituation darstellt. Sie stellt – neben weiteren Strukturmerkmalen wie z.B. der Gruppengröße oder der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte – ein wesentliches strukturelles Merkmal zur Schaffung einer guten Fachkraft-Kind-Interaktion und guter pädagogischer Prozessqualität dar. Hier bestehen aus verschiedenen Studien belastbare Belege für Zusammenhänge zwischen strukturellen Merkmalen von Kitas, der pädagogischen Prozessqualität und positiven Entwicklungsergebnissen bei den Kindern. Dem Land dienen dabei Schwellenwerte zur Orientierung, die sich im fachlich-wissenschaftlichen Raum über Jahre der empirischen Forschung gebildet haben und u. a. im Zwischenbericht 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern aufgegriffen wurden. Aus verschiedenen Studien können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Relationen hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2,
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4,
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Doch gerade für den Elementarbereich, also den Bereich der Gruppen mit drei- bis sechsjährigen Kindern (Kindergarten), liegen eher wenige und differenziert zu betrachtende Studien vor. So liegt die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation für Kinder in dieser Altersgruppe zwischen 1:9 und 1:10. Im Elementarbereich lag der Personalschlüssel in Schleswig-Holstein im Jahr 2017 pro Kind bei 1:7,7. Ein Anteil für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten von 25 % verschiebt das Verhältnis im Elementarbereich auf 1:10,2, bei 33 % auf 1:11, bei 40 % auf 1:12,7. Schleswig-Holstein orientiert sich daher bei der Neufassung des Gesetzes und bei den Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG an den o. g. Werten, um eine spürbare Verbesserung zu erreichen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Deckelung der Elternbeiträge

Die schleswig-holsteinischen Eltern haben mit einem Anteil von 8,9% des Haushaltsnettoeinkommens die bundesweit höchste finanzielle Belastung durch den Kita-Beitrag (bundesweit: 5,6%). Durch die kommunal- und trägerspezifische Ausgestaltung der Kita-Beiträge kommt es zudem innerhalb des Landes zu einer erheblichen Spannweite in der Beitragshöhe. So zahlen Familien in Schleswig-Holstein zwischen 3 und 17,2% ihres Haushaltsnettoeinkommens für Kita-Beiträge (Quelle: Bertelsmann Stiftung 2018, ElternZOOM).

Die Entlastung der schleswig-holsteinischen Familien bei der Beitragszahlung wird daher – vor dem Hintergrund der Zielsetzung des KiQuTG zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Stärkung der Teilhabe – als dringlich und vorrangig angesehen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Mit dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie einem Beschluss des Landtages aus dem Juli 2017 ist die Landesregierung aufgefordert, die Kita-Gesetzgebung zu überarbeiten mit den Zielen, qualitative Standards zu verbessern, die Finanzierungsstrukturen transparenter und gerechter zu gestalten sowie eine finanzielle Entlastung von Eltern und Kommunen zu erreichen.

Um von Anfang an alle Beteiligten in einem transparenten Beteiligungsprozess an der Umsetzung der Neustrukturierung teilhaben zu lassen, wurde ein breiter Beteiligungsprozess vom Land, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und der Landeselternvertretung KiTa in Form einer Projektstruktur auf den Weg gebracht. In diesem Rahmen wurden auch die Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen identifiziert, die im Rahmen des KiQuTG finanziert werden sollen. Diese wurden priorisiert und in der Novellierung des KiTaG entsprechend berücksichtigt. Die Projektstruktur wird bis zur vollständigen Erstellung des Entwurfes des neuen KiTaG aufrechterhalten.

Gespräche mit den Gewerkschaften GEW (21.01.2019) und ver.di (20.02.2019) über die Ausgangssituation im Land, den Stand der Verhandlungen mit dem Bund zum KiQuTG und die beabsichtigten Maßnahmen des Landes rundeten die Bemühungen des Landes, der Verpflichtung zur Einbindung der Akteure in geeigneter Weise nachzukommen (§ 3 Absatz 3 KiQuTG), ab.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Im Jahr 2018 stellte das Land im Rahmen seiner Betriebskostenförderung 264,54 Mio. Euro bereit, für die Finanzierung des Kita-Geldes zur Entlastung der Eltern 25,2 Mio. Euro (siehe 1.2, insbesondere Tabellen 4 und 5).

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt. Das Land beabsichtigt, die ihm aus Artikel 2 zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß Artikel 1 einzusetzen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 7: Gesamtbetrachtung Mittel KiQuTG
Angaben in Euro

	2019	2020	2021	2022	
Einnahmen SH über FAG	17.207.021	34.658.361	69.561.040	69.561.040	190.987.462
Ausgaben SH in Maßnahme...					
<i>Verbesserung Fachkraft-Kind-Schlüssel</i>	0	18.771.200	34.001.500	49.231.562	102.004.262
<i>Elternentlastung/ Deckel</i>	0	13.032.200	32.560.500	43.390.500	88.983.200
Ergebnis	0	31.803.400	66.562.000	92.622.062	190.987.462

Tabelle 8:
Einsatz der Mittel nach gewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG / Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (gerundet)

Maßnahme	2020			2021			2022		
	Kosten gesamt	davon Land	davon Mittel Bund	Kosten gesamt	davon Land	davon Mittel Bund	Kosten gesamt	davon Land	davon Mittel Bund
Maßnahme HF 2: Verbesserung Fachkraft-Kind-Schlüssel	32,84 Mio. €	14,07 Mio. €	18,77 Mio. €	71,72 Mio. €	37,72 Mio. €	15,23 Mio. € aus 2020	76,00 Mio. €	26,77 Mio. €	15,23 Mio. € aus 2021
Erhöhung Personalschlüssel auf 2 Fachkräfte je Gruppe ab dem 1. August 2020			<i>Schieben in 2021: 15,23 Mio. €</i>			+ 18,77 Mio. € aus 2021			+ 34,00 Mio. € aus 2022
						<i>Schieben in 2022: 15,23 Mio. €</i>			
Maßnahme nach § 2 Satz 2: Elternentlastung	34,03 Mio. €	21,00 Mio. €	13,03 Mio. €	87,56 Mio. €	55,00 Mio. €	4,83 Mio. € aus 2020	103,29 Mio. €	59,90 Mio. €	7,83 Mio. € aus 2021
Einführung eines Beitragsdeckels ab dem 1. August 2020			<i>Schieben in 2021: 4,83 Mio.</i>			+ 27,73 Mio. € aus 2021			+ 35,56 Mio. € aus 2022
						<i>Schieben in 2022: 7,83 Mio.</i>			

Für beide Maßnahmen gilt, dass diese die bisher im Prozess der Novellierung des KiTaG geintendierten Diskussionsstände widerspiegeln. Es ist aufgrund der bisherigen einvernehmlichen Beschlüsse im Rahmen des Prozesses der Gesetzesnovellierung und der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag davon auszugehen, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Sollte es zu Änderungen kommen, so ist nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG eine Anpassung dieses Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vorzunehmen.

Die Mittel des Landes zur Finanzierung der Gesamtmaßnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes hinterlegt und werden in den jeweiligen Haushalten ausgewiesen. Aufgrund der Festlegung des Landes über den Beginn der Maßnahmen ab dem 1. August 2020 (zum Kita-Jahr/Halb-jahr) und der Vorfestlegung über den Einsatz der (Landes-)Mittel über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg werden 2019 keine vom Bund im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung

gestellten Mittel eingesetzt. In der Folge kommt es zu „Verschiebungen“ der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in den Jahren 2020 bis 2022. Im Jahr 2022 werden die durch den Bund bereitgestellten Mittel im selben Jahr vollumfänglich eingesetzt. Die in Folgejahre übertragenen Mittel sind in der obigen Darstellung entsprechend ausgewiesen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Siehe Tabellen 7 und 8 in IV.2.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Die Fortschritte können finanziell anhand der Einstellung der Mittel im Landeshaushalt nachvollzogen werden.

Die Übertragung von (Rest-)Mitteln in das nächste Haushaltsjahr ist sichergestellt, so dass über deren Verbleib und Verwendung größtmögliche Transparenz besteht.